



Rat der
Europäischen Union

101934/EU XXV. GP
Eingelangt am 29/04/16

Brüssel, den 29. April 2016
(OR. en)

7771/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0210 (NLE)

JAI 269
CATS 20
DROIPEN 67
COPEN 103
ELARG 41

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES betreffend den Beitritt Kroatiens zum
Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die
Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der
Europäischen Gemeinschaften und zum Protokoll vom 27. September
1996, zum Protokoll vom 29. November 1996 sowie zum Zweiten Protokoll
vom 19. Juni 1997 zu jenem Übereinkommen

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**betreffend den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen
aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und
zum Protokoll vom 27. September 1996, zum Protokoll vom 29. November 1996 sowie
zum Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zu jenem Übereinkommen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 5,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

¹ Stellungnahme vom 25. Februar 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹ (im Folgenden „Übereinkommen“), wurde am 26. Juli 1995 unterzeichnet und ist am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten.
- (2) Das Übereinkommen wurde ergänzt durch das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften² (im Folgenden „Protokoll vom 27. September 1996“) und durch das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung³ (im Folgenden „Protokoll vom 29. November 1996“); beide Protokolle sind am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten.
- (3) Das Übereinkommen wurde ferner ergänzt durch das Zweite Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴ (im Folgenden „Zweites Protokoll vom 19. Juni 1997“), das am 19. Mai 2009 in Kraft getreten ist.

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

² ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 2.

³ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 2.

⁴ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 12.

- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Akte über den Beitritt Kroatiens (im Folgenden "Beitrittsakte") tritt Kroatien den in Anhang I der Beitrittsakte aufgeführten Übereinkünften und Protokollen bei. Zu diesen Übereinkünften und Protokollen gehören unter anderem das Übereinkommen, das Protokoll vom 27. September 1996, das Protokoll vom 29. November 1996 und das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997. Die betreffenden Übereinkünfte und Protokolle treten für Kroatien zu dem vom Rat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- (5) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Beitrittsakte hat der Rat zu beschließen, alle Anpassungen vorzunehmen, die auf Grund des Beitritts zu den in Anhang I der Beitrittsakte genannten Übereinkünften und Protokollen erforderlich sind –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen, das Protokoll vom 27. September 1996, das Protokoll vom 29. November 1996 und das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 treten für Kroatien am ersten Tag des ersten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft.

Artikel 2

Die kroatischen Sprachfassungen des Übereinkommens¹, des Protokolls vom 27. September 1996², des Protokolls vom 29. November 1996³ und des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997⁴ sind gleicher Weise verbindlich wie die übrigen Sprachfassungen des Übereinkommens und der Protokolle.

¹ Die kroatische Sprachfassung wurde in einer Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht (Kapitel 19, Band 014, S. 50).

² Die kroatische Sprachfassung wurde in einer Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht (Kapitel 19, Band 014, S. 73).

³ Die kroatische Sprachfassung wurde in einer Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht (Kapitel 19, Band 014, S. 92).

⁴ Die kroatische Sprachfassung wurde in einer Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht (Kapitel 19, Band 014, S. 141).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
